

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Bau einer Absperrstation und einer Anschlussleitung in Leer - Nord
Firma: Gascade Gastransport GmbH
Standort: Landkreis Leer, Stadt Leer (Ostfriesland)

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für die Absperrstation wird eine Fläche von ca. 750 m² versiegelt. Zusätzlich werden temporär für die Stellfläche des Containers 15 m², für den Schotterrasen 500 m² und für die Zufahrt 250 m² benötigt. Die Anschlussleitung hat einen Durchmesser von DN 600 und wird über ca. 220 m in offener Bauweise verlegt. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von ca. 88.320 m³ erforderlich.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Im Untersuchungsraum befinden sich bergbauliche Anlagen wie Gebäude, unterirdische Leitungen und Armaturenplätze. Es ist mit der Durchführung von einschlägigen Arbeiten im Rahmen der Überwachung, Wartung und Reparaturen dieser Anlagen zu rechnen. Die Tätigkeiten sind temporär und räumlich voneinander getrennt.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

- Wasser:

Es ist eine Grundwasserhaltung von ca. 88.320 m³ erforderlich. Die Bauwasserhaltung wird über einen Zeitraum von ca. 40 Tagen betrieben. Die geschätzten Wassermengen für den Stationsbau belaufen sich auf ca. 23.040 m³, die des Rohrleitungsbaus auf max. 65.280 m³. Das geförderte Wasser wird über das örtliche Gewässersystem abgeleitet.

- Fläche:

Durch die Absperrstation wird eine Fläche von ca. 750 m² versiegelt. Die Anschlussleitung ist geplant mit einer Länge von ca. 220 m und wird mit einer Überdeckung von 1 – 1,5 m verlegt. Südlich der Absperrstation liegt die Gasleitung BEP, die unterquert werden muss. Dort wird die Leitung in einer Tiefe von 3,5 – 4 m verlegt. Im Bereich der Absperrstation kommt es zu einer dauerhaften Flächenversiegelung. Die Flächeninanspruchnahme der Leitung ist größtenteils temporär.

- Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben liegt größtenteils auf intensiv genutzten Grünlandflächen. Für die Zufahrt wird eine Lücke in der Straßenbepflanzung genutzt. Rodung von Bäumen ist ausschließlich im Bereich der Zufahrtsstraße erforderlich.

Laut Ingenieurbüro kommt es durch die Wasserhaltung zu keinen negativen Auswirkungen auf die Vegetation des Grabens und der umgebenden Flächen. Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im gesonderten Landschaftspflegerischen Begleitplan detaillierter beschrieben (LINDSCHULTE 2023b).

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, sortiert und anschließend entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bauphase kommt es durch die Baufahrzeuge und Maschinen zu baustellentypischen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die Leitung wird gemäß den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen gebaut und betrieben. Ein anerkannter Sachverständiger prüft vor der Inbetriebnahme die Leitungen auf Festigkeit und Dichtigkeit.

Während der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Baumaschinen umgegangen. Durch eine umsichtige Ausführung und die Beachtung der einschlägigen Vorschriften sollte es zu keinen Auswirkungen auf die Umwelt kommen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgasen kommen. In der Betriebsphase besteht kein Risiko für die menschliche Gesundheit z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 25.04.2023, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Biotope vom Typ Schilflandröhricht befinden sich in der näheren Umgebung. Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Leer-Heisfelde“.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Zweite Stufe:

Die Prüfung der ersten Stufe gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass ein Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. In der zweiten Stufe werden nun die weiteren der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die betroffenen Schutzgebiete abgeprüft.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Der Vorhabensbereich wird im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Leer als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen werden als Intensivgrünland genutzt.

Im Untersuchungsraum befinden sich in unmittelbarer Entfernung zwei Wohnhäuser.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden:

Der vorherrschende Bodentyp entlang des Leitungsverlaufes sind der Bodengroßlandschaft Moore und lagunäre Ablagerungen zuzuordnen. Ihre Bodenlandschaft sind Moore der Geest. Im Untersuchungsraum liegt der Bodentyp Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor vor. Die Bodeneinheit ist Hochmoore aus Sphagnumtorfen; vergesellschaftet mit Gleyen aus Talsanden und seltener mit Tiefumbruchböden aus Hochmoortorfen und Sanden.

Laut der Baugrunduntersuchung liegt unterhalb der Geländeoberkante Oberboden aus humosen und schluffigen Sanden. Im weiteren Verlauf werden Geschiebedecksande angetroffen (DAS BAUGRUND INSTITUT 2023 und MU NDS 2023).

Wasser:

Oberflächengewässer:

Nördlich des Vorhabens verläuft das Gewässer „Thedinger Sieltief“. Zusätzlich befinden sich im Untersuchungsraum mehrere Entwässerungsgräben.

Grundwasser:

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im jährlichen Mittel zwischen 200 mm/a und 250 mm/a. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit ca. > -2,50 m Normalhöhennull (NHN) bis 1 m NHN angegeben als Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine sind Porengrundwasserleiter angegeben. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist im Gebiet als hoch gekennzeichnet.

Laut Baugrunduntersuchung wurden Grundwasserstände zwischen 0,4 bis 2,2 m unter Ansatzpunkt festgestellt (DAS BAUGRUND INSTITUT 2023). Der Eisen (II)-Gehalt übersteigt den Grenzwert.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einem wertvollen Bereich für Gastvögel da. Aufgrund der angrenzenden Feldgehölze ist nicht davon auszugehen, dass das bewirtschaftete Grünland von Offenlandarten als Brutplatz genutzt wird. Während der Baumaßnahme bestehen in der näheren Umgebung zum Bauvorhaben genügend Ausweichmöglichkeiten.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild ist durch mittelgroße und kleinräumige landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Nördlich des Bauvorhabens befindet sich ein Gehölzbestand. Zusätzlich befinden sich im Untersuchungsraum bereits bestehende Leitungen, bergbauliche Anlagen und die Autobahn A31. Durch das Vorhaben findet keine weitere Zerschneidung des Landschaftsbildes statt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Art:

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sind durch das Vorhaben überwiegend nur während der Bauphase betroffen. Dauerhafte Auswirkungen ergeben sich im Bereich der Absperrstation sowie kleinflächig im Bereich des von Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifens. Temporäre Auswirkungen ergeben sich sowohl durch die Flächeninanspruchnahme beim Leitungsbau wie auch durch die Grundwasserentnahme.

Im Rahmen eines geotechnischen Gutachtens wurden zusätzlich zu den üblichen Grundwasserparametern auch standortspezifische Parameter untersucht (DAS BAUGRUND INSTITUT 2023). Nach den Analyseergebnissen ist der Gehalte an Eisen (II) ohne weitere Behandlung als nicht einleitfähig einzuschätzen. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft in den angrenzenden Graben, welcher über eine Länge von 350 m ausreichend Distanz für die Ausfällung des Eisens bietet. Der Graben wird im Anschluss an die Baumaßnahme gereinigt.

Gebiet:

Die Umgebung des Vorhabens ist durch bereits bestehende Leitungen, bergbauliche Anlagen und die Autobahn A 31 geprägt. Zusätzlich befindet sich das Vorhaben in einem wertvollen Bereich für Gastvögel.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind ebenfalls keine erheblichen

Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Baubeginn des Vorhabens ist für Juli 2023 geplant. Es wird von einer Bauzeit von ca. 4 Monaten ausgegangen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Im Untersuchungsraum befinden sich bergbauliche Anlagen wie Gebäude, unterirdische Leitungen und Armaturenplätze. Es ist mit der Durchführung von einschlägigen Arbeiten im Rahmen der Überwachung, Wartung und Reparaturen dieser Anlagen zu rechnen. Die Tätigkeiten sind temporär zeitlich und räumlich voneinander getrennt. Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Verringerung des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen.
- Separate Lagerung des Oberbodens, damit es nicht zu einer Vermischung von Oberboden mit Aushubmaterial kommt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Gascade Gastransport GmbH plant im Bereich Leer die gastechnische Netzkopplung zwischen der Erdgasfernleitung MIDAL und dem Netz der Gastransport Nord GmbH (GTG Nord). Dafür ist der Neubau einer Absperrstation auf der MIDAL und eine Anschlussleitung (DN 600) mit dem neu errichteten Netzkopplungspunkt der GTG Nord vorgesehen. Für das Vorhaben ist eine Grundwasserhaltung von ca. 88.320 m³ erforderlich.

Die Erneuerung und der spätere Betrieb der Armaturenstation wird gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) durchgeführt.

In der Bauphase ist für die Leitungsverlegung und den Stationsbau eine Grundwasserhaltung von ca. 88.320 m³ erforderlich. Nach Einschätzung des Ingenieurbüros kommt es durch die temporäre Grundwasserhaltung von ca. 40 Tagen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Grünlandflächen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Die Errichtung und der spätere Betrieb der Anschlussleitungen erfolgt gemäß Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 09.05.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

